

28.02.1994

## Ämliche Bekanntmachung der Gemeinde Einhausen



BE 28.2.94

**Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19, „Auf dem Bachacker, Der obere Gemeindeacker, Auf dem Heckenteilungsfalltor, Im Mockenacker, In der Zinswiese, Am Stein, Im Lichten Flecken“**

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Einhausen hat in ihrer Sitzung am 24. Februar 1994 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19, „Auf dem Bachacker, Der obere Gemeindeacker, Auf dem Heckenteilungsfalltor, Im Mockenacker, In der Zinswiese, Am Stein, Im Lichten Flecken“ als Satzung beschlossen. Der Beschlussfassung liegen die §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 4 und 10 des Baugesetzbuches, § 2 des BauGB-MaßnahmenG, § 118 Abs. 1 HBO und die §§ 5 und 51 HGO zugrunde.

Von der Änderung erfaßt werden die nachfolgenden Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 19: Bauquartier 4: Gemarkung Klein-Hausen, Flur I, Nr. 1410-1415, Bauquartier 5: Gemarkung Klein-Hausen, Flur I, Nr. 1403-1409, Bauquartier 5.1: Gemarkung Klein-Hausen, Flur I, Nr. 1395-1401, Bauquartier 7: Gemarkung Klein-Hausen, Flur I, Nr. 381-382, Bauquartier 8: Gemarkung Klein-Hausen, Flur I, Nr. 1386-1393, Bauquartier 9: Gemarkung Klein-Hausen, Flur I, Nr. 371-378, Bauquartier 10: Gemarkung Klein-Hausen, Flur I, Nr. 363-368, Bauquartier 12: Gemarkung Klein-Hausen, Flur I, Nr. 356-360.

Mit der Bebauungsplanänderung wird der Textteil des Bebauungsplanes in Ziffer 3.1 wie folgt ergänzt: In den Bauquartieren 4/5/5.1/7/8/9/10 und 12 kann von der festgelegten Firstrichtung abgewichen werden, wenn eine Solaranlage mit beantragt wird. Mit dieser Bebauungsplanänderung wird das Ziel verfolgt, im gesamten Bereich des Bebauungsplanes eine optimale und wirkungsvollste Nutzung von Solarenergie zu ermöglichen.“

Nach § 2 Abs. 6 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) sind Bebauungspläne, die der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen sollen und die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden sind, nicht der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 des BauGB anzuzeigen.

Gemäß § 12 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgesehene Veröffentlichung tritt, der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 12 BauGB seit heute während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Einhausen, Marktplatz 5, 2. OG, Finanzverwaltung, Zimmer 11, jederzeit eingesehen werden. Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Gleichzeitig wird er gem. § 6 (5) der Hauptsatzung der Gemeinde Einhausen auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 7. März 1994 bis 7. April 1994 an gleicher Stelle öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 12 BauGB seit heute während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Einhausen, Marktplatz 5, 2. OG, Finanzverwaltung, Zimmer 11, jederzeit eingesehen werden. Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Gleichzeitig wird er gem. § 6 (5) der Hauptsatzung der Gemeinde Einhausen auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 8. März 1994 bis 8. April 1994 an gleicher Stelle öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 44 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, soweit ihm aufgrund der Festsetzung des Bebauungsplanes die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Einhausen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214(1) Satz 1 Nr. 1 u. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Auf § 9 BauGB-MaßnahmenG über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften wird hingewiesen.

Einhausen, den 28. Februar 1994

Für den Gemeindevorstand  
Dieter, Bürgermeister

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19, „Auf dem Bachacker, Der obere Gemeindeacker, Auf dem Heckenteilungsfalltor, Im Mockenacker, In der Zinswiese, Am Stein, Im Lichten Flecken“

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Einhausen hat in ihrer Sitzung am 24. Februar 1994 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19, „Auf dem Bachacker, Der obere Gemeindeacker, Auf dem Heckenteilungsfalltor, Im Mockenacker, In der Zinswiese, Am Stein, Im Lichten Flecken“ als Satzung beschlossen. Der Beschlussfassung liegen die §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 4 und 10 des Baugesetzbuches, § 2 des BauGB-MaßnahmenG, § 118 Abs. 1 HBO und die §§ 5 u. 51 HGO zugrunde.

Von der Änderung erfaßt werden die nachfolgenden Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 19:

- Bauquartier 4: Gemarkung Klein-Hausen, Flur I, Nr. 1410 - 1415.
- Bauquartier 5: Gemarkung Klein-Hausen, Flur I, Nr. 1403 - 1409.
- Bauquartier 5.1: Gemarkung Klein-Hausen, Flur I, Nr. 1395 - 1401.
- Bauquartier 7: Gemarkung Klein-Hausen, Flur I, Nr. 381 - 382.
- Bauquartier 8: Gemarkung Klein-Hausen, Flur I, Nr. 1386 - 1393.
- Bauquartier 9: Gemarkung Klein-Hausen, Flur I, Nr. 371 - 378.
- Bauquartier 10: Gemarkung Klein-Hausen, Flur I, Nr. 363 - 368.
- Bauquartier 12: Gemarkung Klein-Hausen, Flur I, Nr. 356 - 360.

Mit der Bebauungsplanänderung wird der Textteil des Bebauungsplanes in Ziffer 3.1 wie folgt ergänzt:

**In den Bauquartieren 4 / 5 / 5.1 / 7 / 8 / 9 / 10 und 12 kann von der festgelegten Firstrichtung abgewichen werden, wenn eine Solaranlage mit beantragt wird.**

Mit dieser Bebauungsplanänderung wird das Ziel verfolgt, im gesamten Bereich des Bebauungsplanes eine optimale und wirkungsvollste Nutzung von Solarenergie zu ermöglichen.“

Nach § 2 Abs. 6 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) sind Bebauungspläne, die der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen sollen und die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden sind, nicht der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 des BauGB anzuzeigen.

Gemäß § 12 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgesehenen Veröffentlichung tritt, der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 12 BauGB seit heute während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Einhausen, Marktplatz 5, 2. OG, Finanzverwaltung, Zimmer 11, jederzeit eingesehen werden. Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Gleichzeitig wird er gem. § 6 (5) der Hauptsatzung der Gemeinde Einhausen auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 7. März 1994 bis 7. April 1994 an gleicher Stelle öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 44 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, soweit ihm aufgrund der Festsetzung des Bebauungsplanes die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Einhausen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214(1) Satz 1 Nr. 1 u. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Auf § 9 BauGB-MaßnahmenG über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften wird hingewiesen.

Einhausen, den 28. 2. 1994

LT : 2.94

Für den Gemeindevorstand  
Dieter, Bürgermeister